

der fortschreitenden Hebung des Lebensstandards unserer Bevölkerung ergibt sich offenkundig, daß entsprechend den ökonomischen Veränderungen die Bestimmungen zum Schutze des Bewirtschaftungssystems weitgehend an Bedeutung verloren haben. Gerade hierin zeigt sich sehr deutlich die Verlagerung des Schwerpunktes in der Rechtsprechung zur Wirtschaftsstrafverordnung. Heute bildet die Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen im Rahmen des § 1 WStVO den Schwerpunkt unserer Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafsachen. Aus diesem Grunde bedarf es im Hinblick auf die praktische Bedeutung nur eines kurzen Eingehens auf die Tatbestände der §§ 4 und 5 WStVO.

Objekt der Straftaten nach §§ 4 und 5 WStVO ist die planmäßige Zuteilung und Verteilung der Rohstoffe und Erzeugnisse zur Sicherung der Durchführung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung.

a) Der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Ziff. 1

Als wichtigste Begehungsform ist genannt das Beziehen oder Abgeben bewirtschafteter Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes.

Bewirtschaftete Erzeugnisse oder Rohstoffe sind solche, die nicht völlig frei veräußert oder erworben werden können, zu deren Erwerb oder Veräußerung eine irgendwie geartete Berechtigung gehört.⁶⁵⁾ Ob ein Gegenstand bewirtschaftet ist oder nicht, kann nicht generell gesagt werden. Dies muß vielmehr konkret im Einzelfall festgestellt werden. Derselbe Gegenstand kann unter verschiedenen Bedingungen bewirtschaftet oder auch nicht bewirtschaftet sein.

Fleisch ist in den Händen des Letztverbrauchers nicht mehr bewirtschaftet. Denn durch den Bezug bewirtschafteter Lebensmittel durch den Endverbraucher auf Lebensmittelmarken scheidet es ordnungsgemäß aus der Bewirtschaftung aus. In den Händen des selbständigen Fleischermeisters ist es dagegen bewirtschaftet. Verkauft dagegen der Letztverbraucher das Fleisch an einen anderen und fordert von diesem die Abgabe von Fleischmarken, so richtet sich diese Handlung wiederum gegen die Bewirtschaftungsmaßnahmen unserer Republik, da es nicht seiner bestimmungsmäßigen Verwendung zugeführt wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob HO-Waren bewirtschaftet sind. Diese sind dann bewirtschaftet, wenn nur die HO-Geschäfte berechtigt sind, die Waren zu veräußern sowie die festgesetzten Preise zu verlangen. Dies trifft für eine ganze Reihe von HO-Waren zu. Wie Weiß (a. a. O.) hervorhebt, ist nur die HO legitimiert, die für die HO fest-

⁶⁵⁾ Weiß in Neue Justiz 1950, Heft 5, S. 175.